

# Nüchterne Heimatliebe. 2.Teil, Einige Quellen zur Schweizer Geschichte von 1938 - 1945

Autor(en): **Pritzker-Ehrlich, Marthi**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **164 (1998)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-65299>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## Nüchterne Heimatliebe 2. Teil

### Einige Quellen zur Schweizer Geschichte von 1938 – 1945

ausgewählt von Dr. phil. Marthi Pritzker-Ehrlich, Historikerin, Juni 1997

Aus heutiger Sicht kann man nicht mehr sagen, es gebe einen «anständigen» Antisemitismus. Aber diese realitätsverdrängende Hilfskonstruktion war wohl für viele nötig, um mit ihrer gesellschaftlichen Umwelt überhaupt leben oder der Auswanderung entgegen zu können. Doch Österreichs Anschluss an Hitlerdeutschland, die sogenannte Reichskristallnacht gegen Leib und Leben der Juden im Dritten Reich und der Einmarsch Hitlers in Prag (März 1938 bis März 1939) fegten jede Illusion hinweg. Kurt N. setzte alle Hebel in Bewegung, um seine jüdische Schwiegermutter aus Österreich herauszuholen, was mit Hilfe der Behörden bis zum Juni 1939 auch gelang.

Eines Tages im Mai 1942 jedoch erhielt die bekannterweise mittellose Emigrantin ein amtliches Schreiben von der Wohnortsgemeinde betreffend die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung («Toleranzbewilligung»):

«... dass die kantonale Fremdenpolizei genau nach Bundesvorschriften verlangt, dass uns die Kautionssumme im Betrage von Fr. 5000.– hinterlegt wird, entweder in bar oder in Werttitel, oder dass an deren Stelle zwei im Kanton Zürich wohnhafte solvente Bürgen einen Bürgschaftsschein unterschreiben und die Unterschriften beglaubigt uns in Depot geben....»

Der Jurist Dr. Kurt N. schlug dieses mit erpresserischen Untertönen formulierte Ansinnen innerhalb von zwei Monaten ab, aber nur dank genauester Kenntnis der rechtlichen Grundlagen und hartnäckigem Widerstand bei den verantwortlichen Instanzen. Die Geldforderung entsprach etwa einem halben Jahreslohn des kantonalen Beamten Dr. Kurt N., d. h. auf heute umgerechnet etwa Fr. 50000.–, und löste in der Familie erhebliche Existenzängste aus. Den mittelständischen Verwandten und Bekannten war eine Bürgschaft nicht zuzumuten. Zur Veranschaulichung des abgewendeten Dramas zitiere ich einige Passagen der Argumentation von Dr. Kurt N.

«... Ich halte nun dafür, dass die Behörde sich mit meiner Bürgschaft begnügen darf... in Anbetracht des Umstandes, dass Frau S. sich nunmehr seit drei Jahren in meiner Familie aufhält, sich stets klaglos verhalten und nie öffentliche Mittel in Anspruch genommen hat, und dass dies weiterhin so bleiben wird...» (Kurt N. am 6. Juni 1942)

«... Wenn die Verwaltungsbehörde ein tatsächliches und rechtliches Verhältnis, ... das während drei Jahren klaglos bestanden hat, auf eine ganz neue, eine schwere Belastung der Betroffenen mit sich führende Grundlage stellen will, ohne dass das Gesetz

dazu zwingt, dann soll sie diesen Entscheid näher begründen. Anlass dazu gibt, soviel mir bekannt ist, der Umstand, dass Frau S. als jüdische Emigrantin im Herbst des vergangenen Jahres durch das Deutsche Reich ihrer deutschen Staatsangehörigkeit verlustig erklärt worden... ist.

**Tatsächlich** ist aber dadurch an der bisherigen Sachlage kaum etwas geändert worden. Diese Lage ist dadurch gekennzeichnet, dass rein rechtlich die Schweiz von Deutschland die Rücknahme von Frau S. verlangen könnte, dass aber eine solche Rückverbringung aus Gründen der Menschlichkeit praktisch nicht in Frage kommt....

Wenn die Kantonale Fremdenpolizei eine völkerrechtswidrige und unmenschliche Massnahme des heutigen Deutschland zum Anlass nimmt, die Verlängerung der Toleranzbewilligung von unerfüllbaren oder hart drückenden Bedingungen abhängig zu machen, macht sie sich gewissermassen zur Vollstreckerin jener Massnahme. ... Kann überhaupt die Schweiz an dem überlieferten Grundsatz der grösstmöglichen Sicherheit in finanziellen Dingen unverrückt festhalten in einer Zeit, da apokalyptische Gewalten, aller menschlichen Voraussicht, aller menschlichen Sicherungen, heissen sie nun Maginolinie oder Nichtangriffspakt oder Bankguthaben, spottend, über Völker und Einzelwesen zermalmend hinwegschreiten? ...» (Kurt N. am 19. Juni 1942)

Der moralische Appell, verbunden mit Hinweisen auf die einschlägigen Gesetze zur Ausländerpolitik von 1926 im Kanton Zürich und 1931 im Bundesrecht, wurden von Kurt N. bei der Fremdenpolizei noch einmal mündlich wiederholt und schriftlich bestätigt. Dieses Dokument widerspiegelt drastisch die persönliche Konfrontation zweier Beamter mit ganz unterschiedlichem Bewusstsein. Kurt N. berichtet:

(Der Beamte) «... hat mir vorgehalten, dass die verlangte Kautions bisher stets geleistet worden sei; der vorliegende Fall sei der erste, in welchem es Anstände gebe. Ich muss daraus mit Befremden ersehen, dass die kantonale Fremdenpolizei gewillt zu sein scheint, von der Ausnahmemöglichkeit gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes in keinem Falle Gebrauch zu machen. Eine solche Praxis würde eine Gesetzesverletzung darstellen. Der Gesetzgeber wird wohl gewusst haben, warum er Ausnahmen von der Regel zulies. ... was ich beantrage, ist lediglich, dass die Fremdenpolizei sich mit einer Sicherheit in Form meiner Bürgschaft begnüge. ... Vielleicht spreche ich aber überhaupt nicht nur für Frau S., sondern für viele, die ihr Los teilen, und die nur niemanden hatten, der sich für sie einsetzte. ...» (Kurt N. am 17. Juli 1942)

Damit schien der Fall abgeschlossen. Doch am 20./21. April 1944 begann sich plötzlich das Karussell der Fremdenpolizei

mit der Kautionsforderung von Fr. 5000.– an Frau S. und ihren Schwiegersohn zur Verlängerung der Toleranzbewilligung wieder zu drehen, als hätte es nie eine Auseinandersetzung gegeben. Mit einem energisch ablehnenden Brief konnte die Sache zum Glück rasch erledigt werden.

#### Feldpost

Bereits im Verlauf des Jahres 1939 stellten sich die drei Geschwister auf die zivile und militärische Verteidigung der Schweiz ein. Kurt N. meldete sich als Hilfsdienstpflichtiger für eine Nachmusterung, da er «im Ernstfalle mit der Waffe Aktivdienst leisten» wollte, seine Frau folgte gleichzeitig dem Aufruf des Bundesrates zum freiwilligen Hilfsdienst im Kriegsfall. Margrit N., bisher meistens als sogenannte Haustochter für ihre Mutter und den ledigen Bruder Karl N. tätig, jedoch beruflich als Krankenschwester ausgebildet und auch als stellvertretende Kinderheimleiterin erfahren, begann ihren Aktivdienst gemäss Dienstbüchlein Ende Dezember 1939. Im Juni/ Juli 1941 nahm sie an einem Einführungskurs des Frauenhilfsdienstes/FHD teil und erreichte bis Kriegsende gut 1000 Tage Aktivdienst. Margrit und Karl N. hinterliessen einige auch in der historischen Rückschau recht interessante briefliche Nachrichten.

Während die Alliierten sich in Nordafrika festsetzten und die Deutschen in Stalingrad ihrer Kapitulation entgegenstarben, berichtete Karl N. als Soldat der Fliegerabwehr, Detachment 182 an Bruder und Schwägerin:

«Stellung, 18. I. 43

Habe heute drei angenehme Tage hinter mir. ... Wir haben nämlich seit dem letzten Urlaub einen neuen Zugführer, der uns in Gertiswil zeitweise intensiv schlauchte, uns dafür aber in der Stellung bis jetzt viel Freiheit gelassen hat.

Ich weiss nicht, ob ich Euch schon mitteilte, dass wir jetzt abends Kurse besuchen können ... ein Italienischkurs, Französischkurs, Mikroskopierabende, Schachkurs, letzterer jeweils abends in unserer neu eingerichteten Soldatenstube. Letztere ist sehr gemütlich und man kann auch konsumieren. Ich lese dort die NZZ fast so früh wie zu Hause. ...

Vielleicht werde ich im März einmal ein Urlaubsgesuch stellen, damit ich das Land umstechen kann. Ich werde nämlich bis **3. April** im Dienst bleiben müssen, also **volle 4 Monate**.

Der Dienst im Winter hat seine Vor- und Nachteile. Das Wachtstehen ist manchmal etwas bitter, und die Morgentoilette am Brunnen und andere Kleinigkeiten sind nicht gerade angenehm....»

Die Schwester arbeitete März und April 1943 als administrative FHD im Stab der 7. Division. Die Geschwister N. und ihre Angehörigen hatten 1938–1945 wahrhaftig nichts zu lachen. Dennoch behielten sie den Kopf oben. Sie stellten sich selbstverständlich mit grosser Opferbereitschaft in den Dienst der Schweiz und verloren den Humor nicht, ebensowenig ihre kritische Distanz. Diese nüchtern-kritische Heimatliebe könnte sich auch heute bewähren. ■